



Reglement Kantonales Verbandsschiessen Gewehr 10m (KVS G10m)

Nr. 62.11.1

Der Aargauer Schiesssportverband (AGSV) führt alljährlich in der Zeit vom 01. November bis 01. März das Kantonale Verbandsschiessen Gewehr 10m (KVS G10m) durch. Er erlässt gestützt auf Artikel 31 der Statuten des AGSV folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Dieser Wettkampf erlaubt den Vereinen ihre Stärke zu messen.

1.2 Grundlagen

- Schiessvorschriften SSV
- Weisungen für das Lizenzwesen
- AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach Regeln des International Paralympic Committee (IPC) Reg.-Nr. 2.18.10

2. Teilnahmeberechtigung

2.1 Alle Vereine Gewehr 10m des AGSV

Der Wettkampf darf jährlich nur einmal geschossen werden.

2.2 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind alle Schützen/innen die für einen Stammverein Gewehr 10m des AGSV lizenziert sind. Ein lizenziertes Mitglied Gewehr 10m darf an der Teilnahme nicht gehindert werden.

Die Altersgrenzen dürfen bei Abschluss des Wettkampfes nicht überschritten sein.

3. Organisation

3.1 Leitung

Die Abteilung Gewehr 10/50m wählt einen Ressortleiter Verbandswettkämpfe (RL VWK G-10m).

3.2 Durchführung

Der Wettkampf kann von jedem AGSV Verein durchgeführt werden, sofern er über eine abgenommene 10m-Anlage verfügt.

3.3 Kontrolle

Die Vereine sind für eine regelkonforme Durchführung verantwortlich. Die Mitglieder der Abteilung Gewehr 10/50 m und der RL haben ein Kontrollrecht.

4. Schiessprogramm

4.1 Trefferfeld

Offizielle Scheibe SSV ISSF LGM A10

Bei elektronischer Trefferanzeige ist der zur Verfügung gestellte Streifen zu verwenden.

4.2 Stellungserleichterungen

Gemäss Ausweis.

4.3 Probeschüsse

Vor Wettkampfbeginn können unbeschränkt Probeschüsse geschossen werden.

4.4 Wettkampf

40 Schuss stehend frei.

4.5 Schusszahl

Pro Spiegel darf maximal 1 Schuss geschossen werden.

Weist eine Scheibe mehr als 5 Schüsse bzw. eine Passe mehr als 10 Schüsse auf, sind alle gültig, sofern sich auf den Wettkampfscheiben gesamthaft nicht mehr als zugelassene Schüsse befinden. Sind mehr als diese feststellbar, wird die entsprechende Anzahl bester Schüsse gestrichen.

4.6 Auswertung

Die Auswertung erfolgt gemäss AFB.

5. Auszeichnungen

U10-U21:

- | | |
|-------------|-----------------------------|
| ab 350 Pkt. | Zweifache Kranzkarte |
| ab 325 Pkt. | Einfache Kranzkarte spezial |
| ab 300 Pkt. | Einfache Kranzkarte |



Elite:

ab 365 Pkt.	Zweifache Kranzkarte
ab 345 Pkt.	Einfache Kranzkarte spezial
ab 330 Pkt.	Einfache Kranzkarte

Senioren, Veteranen und Seniorveteranen:

ab 355 Pkt.	Zweifache Kranzkarte
ab 335 Pkt.	Einfache Kranzkarte spezial
ab 320 Pkt.	Einfache Kranzkarte

Der Wert der Kranzkarte wird in den AFB festgelegt.
Die Kranzkarten werden den Vereinen gesamthaft zugestellt.

6. Rangordnung

6.1 Klassierung

Die Vereine konkurrieren in einer Leistungsklasse.

6.2 Pflichtresultate

70% der teilnehmenden Schützen pro Verein, mindestens jedoch sechs Schützen, gelten als Pflichtresultate. Bruchteile gerundet wie folgt: unter 0,5 nach unten, ab 0,5 nach oben.

6.3 Vereinsdurchschnitt

Das Vereinsresultat wird errechnet aus dem Total der Pflichtresultate zuzüglich dem Beteiligungszuschlag geteilt durch die Anzahl Pflichtresultate. Das Vereinsresultat wird auf 3 Stellen nach dem Komma (gerundet) berechnet. Der Beteiligungszuschlag beträgt 3 % der Summe der Nichtpflichtresultate. Er wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Für die Ermittlung der Vereinsresultate ist der RL VWK G-10m verantwortlich. Der RL VWK G-10m erstellt ein Gesamtrangliste, und sorgt für die Veröffentlichung der Resultate in den Medien.

Bei Punktgleichheit entscheidet

- die größere Teilnehmerzahl
- das höhere Einzelresultat

7. Finanzielles

7.1 Kosten

Es wird ein Startgeld erhoben. Die Beträge der jeweiligen Startgelder werden in den AFB festgelegt.

7.2 Abrechnung

Den Vereinen werden die Schussgebühren gesamthaft in Rechnung gestellt.

8. Disziplinarmaßnahmen

Die Abteilung Gewehr 10/50m hat die Oberaufsicht über diesen Anlass. Sie ist befugt, sich ergebene Weisungen im Rahmen dieses Reglements zu erlassen und in Zweifelfällen zu entscheiden. Die Betroffenen haben ein Rekursrecht an die Disziplinar- und Rekurskommission des AGSV.

9. Schlussbestimmungen

Zu diesem Reglement erlässt die Abteilung Gewehr 10/50m Ausführungsbestimmungen (AFB KVS G-10m). Das Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden bisherigen Grundlagen, und tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Verfasser: Abteilung G10/50m

Genehmigt an der Kantonalvorstandssitzung vom 16. August 2016